

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 32/63

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Lea R [REDACTED] geb. L [REDACTED],
C [REDACTED] str. 23, R [REDACTED]-C [REDACTED]/Israel,**

**Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -**

- g e g e n

**Land R h e i n l a n d - P f a l z .
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-P [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1.**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Herz und die Richter Zorn, Fuchs,
Gärtner und Winter

am 22. September 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 11. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 20. Juli 1982 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbe-
haltenen Würdigung des Beweisergebnisses. Bei der rechtlichen
Beurteilung des Falles geht er von den Grundsätzen aus, die der
Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zur Anspruchs-
berechtigung nach § 150 BGG aufgestellt hat (vgl. RZW 1970,
503; 1974, 307). Von BGH RZW 1980, 22 weicht er nicht ab. Er
stützt seine Entscheidung, es könne nicht festgestellt werden,
daß die Klägerin im maßgeblichen Zeitpunkt - Juli/August 1941
oder 1948 - die deutsche Sprache im persönlichen Lebensbereich
zumindest überwiegend verwendet habe, nicht in erster Linie
darauf, daß die Schriftprobe, die die Klägerin vor der israeli-
schen Sprachprüfungskommission abgelegt hat, schwerwiegende

- 3 -

Rechtschreibfehler aufweise, sondern weist in diesem Zusammenhang nur auf die jiddischen Sprachelemente hin, die aus dieser Schriftprobe herauszulesen seien. Daß er bei seiner Entscheidung die ethnischen Verhältnisse in der Bukowina, die Fehler in den Schriftproben der Mutter der Klägerin, die Vornamengebung in ihrer Familie und den früheren Hinweis auf die zionistische Einstellung der Klägerin und ihrer Brüder als bedeutsam und damit ausreichend für eine Verneinung ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis ansieht, liegt in seinem tatrichterlichen Verantwortungsbereich. Auch die Verfahrensrügen der Klägerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

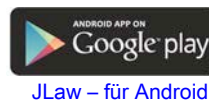
Karz

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)